

Die Experten informieren



Dipl.-Ing. Andreas Kummerow ist Sachbearbeiter beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und unter anderem für Treppen zuständig. Er war für Treppenmeister in der ganzen Phase der Zulassungsbeantragung ein wertvoller Berater. In seinen Ausführungen ging es um die Frage, welche Sicherheit ein Kunde hat, wenn der in den Landesbauordnungen geforderte Brauchbarkeitsnachweis mit dem CE-Zeichen geführt ist.

Die Hauptaufgabe der Bauaufsicht besteht aus der Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit, die sich aus dem Baugeschehen ergeben. Die Zuständigkeit liegt bei den Bundesländern. Die Landesbauordnungen folgen im wesentlichen der gemeinsam erarbeiteten Musterbauordnung (MBO), Fassung Nov. 2002.

Dazu erklärt Andreas Kummerow: „Zu den allgemeinen Anforderungen der MBO (MBO § 3) zählt beispielsweise, dass Bauprodukte und Bauarten nur verwendet werden dürfen, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung über einen dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitraum die Anforderungen der MBO erfüllen und gebrauchstauglich sind.“

Konkretisiert wird diese allgemeine Anforderung durch MBO § 17: Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie von den in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln nicht abweichen und das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes (BauPG), der Bauproduktrichtlinie (BPR) oder sonstigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften das Zeichen der Europäischen

Gemeinschaft (CE - Kennzeichnung) tragen und diese Kennzeichnung die in der Bauregelliste B festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist.

Für einzelne Produktbereiche wurden auf Grundlage der Bauproduktrichtlinie (BPR) so genannte „ETAG's“ (Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen) erarbeitet. Diese Leitlinien enthalten konkreten Anforderungen an das Bauprodukt, die Prüfverfahren, die Methode der Auswertung und der Beurteilung der Prüfergebnisse sowie den notwendigen Inhalt der Europäische Technische Zulassungen (ETA).

Im Januar 2002 wurde die ETAG Nr. 008 durch die europäische Kommission genehmigt, die „Leitlinie für europäische technische Zulassungen für vorgefertigte Treppenbausätze“. Neun Monate erhielten die Mitgliedsstaaten Zeit für die Veröffentlichung und Umsetzung in nationalen Vorschriften. Und die Übergangszeit (so genannte Koexistenzperiode), in der nationale und europäische Regelungen parallel vorhanden sein dürfen, beträgt weitere 24 Monate. Nach Ablauf der Koexistenzperiode entsprechend europäischer Rechtsauffassung dürfen Treppen im Geltungsbereich der Leitlinie ETAG 008 ohne CE-Kennzeichnung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Treppenmeister hat hier in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Bautechnik Pionierarbeit geleistet und im August letzten Jahres als erster europäischer Treppenhersteller die ETA erhalten und ist damit berechtigt, das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichnung) zu tragen.

Die Vorteile für den Verbraucher sind klar: Er erfährt Hinweise über die Nutzungsdauer und Instandhaltung, über die Tragfähigkeit, das Last/Verschiebeverhalten und die Schwingungseigenschaften, Umweltschutzaspekte, Maße des Treppensystems, die Beschreibung der beim Treppensystem getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, Ergebnisse aus Stoßfestigkeitsversuch und die Widerstandsfähigkeit gegen physikalische, chemische oder biologische Einflüsse.

Bildauswahl

TM_Grafik_01.TIF

